

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 107/06 B

1.,
2.,
3.

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Fleischerei-Berufsgenossenschaft,
Lortzingstraße 2, 55127 Mainz,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter **S t e e g e** sowie die Richter **K r u s c h i n s k y**
und **Dr. B e c k e r**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. Januar 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Gründe :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landesozialgerichts Rheinland-Pfalz (LSG) gerichtete Beschwerde der Klägerinnen ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 ff mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung haben die Klägerinnen nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Die Revision kann nur aus den in § 160 Abs 2 SGG genannten Gründen - grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung (Divergenz), Verfahrensmangel - zugelassen werden. In der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Die Klägerinnen behaupten zwar in ihrer Beschwerdebegründung die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, legen diese aber nicht hinreichend dar. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert zunächst die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 181).
- 4 Die Beschwerdebegründung erfüllt schon diese Grundvoraussetzung nicht, weil zwar behauptet wird, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung im Hinblick auf § 7 Abs 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII), der "Festlegung einer 1,1 Promillegrenze" und der "Kausalitätsnorm der gesetzlichen Unfallversicherung", es wird jedoch in Bezug auf diese Punkte keine Rechtsfrage im obigen Sinne formuliert.
- 5 Soweit die Klägerinnen sich auf den Zulassungsgrund der Divergenz berufen, werden ihre Ausführungen nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gerecht. Eine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargetan, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGb) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54).



- 6 Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich der gerügten Divergenz "zum Thema Prima-facie-Beweis bzw Beweis des ersten Anscheins" ebenfalls schon dem Grunde nach nicht der Beschwerdebegründung zu entnehmen, weil nur die Aussagen eines Kommentars und eine - angebliche - Aussage des Vorsitzenden Richters in der mündlichen Verhandlung gegenübergestellt werden.
- 7 Hinsichtlich der gerügten Divergenz zum "Merkmal der Gleichwertigkeit" zwischen der nach dem Vortrag der Klägerinnen versicherten Ursache "Übermüdung" und unversicherten konkurrierenden Ursachen haben die Klägerinnen zumindest nicht aufgezeigt, dass die von ihnen behauptete Divergenz entscheidungserheblich ist. Denn das LSG hat in der Passage seines Urteils, auf die die Klägerinnen Bezug nehmen, ausgeführt, dass zunächst schon nicht feststehe, dass der Versicherte überhaupt arbeitsbedingt übermüdet gewesen sei. Es führt dann später weiter aus, unabhängig davon könne auch dahinstehen, ob er übermüdet gewesen sei, denn die betriebsbedingte Müdigkeit - sofern sie unterstellt werde - sei durch die infolge des Alkoholgenusses eingetretene absolute Fahruntüchtigkeit derart in den Hintergrund gedrängt worden, dass sie als erwiesene wesentliche Mitursache für das Zustandekommen des Unfalls nicht in Betracht komme. Vor diesem Hintergrund hätte es weiterer Darlegungen bedurft, wieso es auf die Gleichwertigkeit der von den Klägerinnen behaupteten versicherten Ursache arbeitsbedingte Übermüdung vorliegend überhaupt ankommt, da sie vom LSG schon nicht festgestellt, sondern als Spekulation bezeichnet wurde und die weiteren Ausführungen des LSG nur eine Hilfsbegründung ("auch") waren.
- 8 Die Klägerinnen haben die von ihnen gerügten Verfahrensmängel nicht hinreichend "bezeichnet". Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Die Klägerinnen machen geltend, das LSG sei ihren in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten Beweis Anträgen, ein verkehrsmedizinisches Sachverständigengutachten zur Blutentnahme usw sowie ein straßenverkehrstechnisches Gutachten einzuholen, nicht gefolgt. Mit diesem Vorbringen haben sie einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG nicht schlüssig dargelegt. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (stRspr des Senats, s ua



Beschluss vom 14. Dezember 1999 - B 2 U 311/99 B - mwN). Dabei ist zu beachten, dass das LSG in der Würdigung von Sachverständigengutachten grundsätzlich frei ist (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und zur Freiheit der Beweiswürdigung auch die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen gehört.

- 10 Diese Voraussetzungen sind dem Vorbringen der Klägerinnen nicht zu entnehmen. Die Klägerinnen legen nur dar, dass sie die Beweiswürdigung des LSG nicht überzeugt und sie weiteren Aufklärungsbedarf sehen. Damit zeigen sie aber nicht auf, wieso das LSG aus seiner rechtlichen Sicht sich zu einer weiteren Beweisaufnahme im von den Klägerinnen beantragten Sinne hätte gedrängt sehen müssen.
- 11 Da kein Zulassungsgrund ausreichend vorgetragen wurde, ist die Beschwerde der Klägerinnen ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

